

HAFTUNG DER KOMMUNEN BEI NATURKATASTROPHEN

von Armin Braun

Der in den letzten Jahren zunehmend in das öffentliche Bewusstsein gerückte Klimawandel, der eine Häufung von Naturkatastrophen wie Hochwasserereignisse, Jahrhundertregen und Orkane nach sich zieht¹⁾, hinterlässt tiefe Spuren hinsichtlich des Regulierungsaufwandes in erster Linie bei der Sachversicherung (Gebäude-Versicherung, Hausrat-Versicherung), hinsichtlich der Häufung der Schadenmeldungen aber auch im Bereich der kommunalen Haftpflicht-Versicherung. Eine Haftung der Kommunen für die Folgen von Naturkatastrophen scheidet aber in aller Regel aus und wird nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Warum dies so ist, soll im Folgenden näher dargelegt und erläutert werden.

EINFÜHRUNG UND HAFTUNGSGRUNDLAGEN

Zunächst sei ein kurzer Blick auf die in Frage kommenden **Haftungsgrundlagen** gestattet, also auf die zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen für Ersatzansprüche Geschädigter bei Naturkatastrophen. Schadenersatzansprüche kommen in Betracht aus der deliktischen Verschuldenshaftung des § 823 BGB, soweit es um die Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten geht oder auch der Gewässerunterhaltungspflicht, sowie der Amtshaftung gem. § 839 BGB, soweit es um ein schuldhaftes Fehlverhalten im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit geht. Bei Orkanshäden, verursacht durch einstürzende Gebäude oder Gebäudeteile oder herabfallende Gebäudeteile, kommt die Haftung des Grundstücksbesitzers aus § 836 BGB bzw. des Gebäudebesitzers gem. § 837 BGB in Betracht²⁾. Hierbei handelt es sich jeweils um eine so genannte Haftung für vermutetes Verschulden mit der Folge einer Beweislastumkehr. Insbesondere bei Wasserschäden, verursacht durch aus der Kanalisation austretendes Wasser, greift die Gefährdungshaftung gem. § 2 HPfIG ein, die allerdings gem. § 10 HPfIG sum-

menmäßig hinsichtlich Mobiliarschäden auf einen Maximalbetrag von € 300.000 beschränkt ist. Mögliche Anspruchsgrundlagen sind schließlich noch der verschuldensunabhängige nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch gem. § 906 BGB sowie der ebenfalls verschuldensunabhängige Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB sowie Entschädigungsansprüche aus (rechtmäßigem) enteignendem oder (rechtswidrigem) enteignungsgleichem Eingriff.

Eine Haftung aus allen genannten Anspruchsgrundlagen wird aber in aller Regel bereits deshalb ausscheiden, weil bei Naturkatastrophen dem der **Einwand der höheren Gewalt** entgegensteht. Dies ergibt sich teilweise bereits unmittelbar aus dem Gesetz, wie bei der Gefährdungshaftung aus § 2 HPfIG, wo die Ersatzpflicht nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 HPfIG ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen ist, teilweise ergibt sich dies aus der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere des BGH. So hat der BGH beispielsweise entschieden, dass sich eine Gemeinde beim Überlauf eines offenen Regenrückhaltebeckens infolge eines Katastrophenregens gegenüber der Haftung aus enteignendem Eingriff

grundsätzlich auf höhere Gewalt berufen kann, sofern sie alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hatte, um eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke zu verhindern, oder dass sich der Schaden auch bei solchen Maßnahmen ereignet hätte³⁾.

Im Übrigen werden begründete Ansprüche bei Naturkatastrophen in aller Regel auch ausscheiden wegen des **fehlenden Ursachenzusammenhangs zwischen etwaigen Pflichtverletzungen und dem Schaden**⁴⁾.

Der BGH hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahre 1994⁵⁾ eingehend befasst mit der **Abgrenzung der verschiedenen Anspruchsgrundlagen** enteignungsgleicher Eingriff, Amtshaftung und Wirkungshaftung nach dem HPfIG. Dort ging es um eine Überschwemmung, dadurch verursacht, dass in die Kanalisation eingedrungenes Oberflächenhochwasser infolge der Fehlkonstruktion eines Abwasserpumpwerks nicht abgepumpt werden konnte.

HOCHWASSER⁶⁾

Zu den **Sorgfaltspflichten des Betreibers einer Stauanlage bei Hochwasser** hat der BGH unter Hinweis auf die allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten entschieden, dass für den Betreiber einer Stauanlage ein Gebot besteht, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen, zumindest dann, wenn die Grenzen des bestehenden Staurechts überschritten sind, was spätestens mit dem Zeitpunkt der Fall ist, in dem der Wasserstand die zulässige Stauhöhe übersteigt. Nach Auffassung des BGH kann es darüber hinaus für den Betreiber eines Stauwehrs auch geboten sein, bereits vorsorglich bei drohendem Hochwasser Schutzvorkehrungen zu treffen und die beweglichen Teile seiner Stauanlage zu öffnen. Er muss hingegen nicht selbst die Pegelstände im Ein-

ARMIN BRAUN
ist Volljurist und seit 1.7.1993 als Referent für Haftpflichtschäden bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG tätig. Der Beitrag ist eine aktualisierte und überarbeitete Fassung des Vortrages, den der Verfasser am 18. März 2008 in Bad Neuenahr gehalten hat im Rahmen des vom Behördenspiegel und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe veranstalteten Bürgermeisterkongresses zum Thema „Risiken und Katastrophen in Deutschland“.

zugsbereich des Gewässers abfragen und darauf gestützt eine eigene Hochwasserprognose treffen, darf sich jedoch allgemein oder ihm selbst zugänglichen Informationsquellen nicht verschließen und wird deshalb vor allem Hochwassermeldungen in Medien sowie Geschwindigkeit und Maß des Wasseranstiegs an dem Stauwehr beobachten müssen⁷⁾.

In einer weiteren Entscheidung hat der BGH eine **Amtspflicht der Katastrophenschutzbehörde** bejaht, bei einem drohenden Deichbruch die Bevölkerung aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr rechtzeitig **vor der Hochwassergefahr zu warnen**. Eine Amtspflicht zur Warnung der gefährdeten Bevölkerung muss unter Berücksichtigung eines der Behörde zustehenden Beurteilungs- oder Ermessensspielraums bei einer am Maßstab der jeweiligen Gefahrenpotenziale orientierten Abwägung spätestens dann eintreten, wenn zwar noch Chancen für eine Rettung des Deichs bestehen, die Wahrscheinlichkeit eines Dammbrochs aber aus der Sicht des Einsatzleiters vor Ort schon deutlich überwiegt und sich deswegen Zweifel an einer Beherrschung der Lage aufdrängen müssen. Gleichzeitig hat der BGH in dieser Entscheidung aber den Schutzbereich der Warnung vor Überschwemmungen dergestalt eingeschränkt, dass hierunter solche Schäden nicht fallen, die sich nur bei Missachtung des Inhalts der Warnung vermeiden ließen (dort: Schäden an im Keller befindlichen Gegenständen, wenn vor einem Betreten des Kellers wegen Lebensgefahr hätte gewarnt werden müssen)⁸⁾.

In einem weiteren Urteil hat der BGH entschieden, dass ein Amtshaftungsanspruch in Betracht kommt, wenn ein Beamter in Überschreitung seiner Zuständigkeit eine Amtshandlung vornimmt, durch die ein Dritter geschädigt wird. Es ging im konkreten Fall um die Absperrung eines Entwässerungsgrabens mit der Folge der Überschwemmung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Abwehr einer Wassergefahr für ein Wohngebiet. Gleichzeitig hat der BGH einen Entschädigungsanspruch aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen oder enteignenden Eingriffs bejaht, wenn ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, das infolge seiner Lage an einem Gewässer künstlich entwässert wird, zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser durch Absperrung eines Zuflussgrabens zu einem Schöpfwerk

nicht nur vorübergehend überschwemmt wird⁹⁾.

Verneint hat der BGH hingegen eine Haftung einer Gemeinde, durch deren **Bauleitplanung** als „Fernwirkung“ es zu Überschwemmungsschäden auf einem 4 bis 5 km entfernten landwirtschaftlich genutzten Grundstück gekommen war durch die Veränderung des Abflusses des Oberflächenwassers infolge Ausweisung umfangreicher Baugebiete und dadurch bewirkte „Bodenversiegelung“. Dies hat der BGH nicht mehr als einen der Gemeinde zuzurechnenden unmittelbaren Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum des Klägers gewertet¹⁰⁾.

Zu den **Anforderungen an** eine Kommune und einen Gewässerunterhaltungspflichtigen gegenüber Anliegern im Hinblick auf den **Hochwasserschutz** hat das OLG Celle entschieden, dass keine Verpflichtung besteht, absoluten Hochwasserschutz zu schaffen. Vielmehr müsse die Gemeinde ihre Planungen und die darauf aufbauenden Maßnahmen nur darauf ausrichten, dass ein für sie – auch finanziell – zumutbarer Hochwasserschutz von möglicherweise betroffenen Anliegern gewährleistet werde. Dazu bedürfe es der Zugrundelegung einer statistischen Bewertung, mit welchen Hochwassereignissen zu rechnen sei. Nach Auffassung des Gerichts genüge die Gemeinde ihren Verpflichtungen, wenn sie ihre Hochwasserschutzmaßnahmen darauf ausrichtete, dass diese ein Hochwasser mit mindestens 50-jähriger Wiederkehr schadlos bewältigen konnte¹¹⁾. Schließlich besteht nach einer Entscheidung des OLG Hamm keine Verpflichtung, von einer Unterdimensionierung eines Bauwerks an einem Gewässer auszugehen, wenn es dort seit hundert Jahren nicht zu einer Überschwemmung gekommen ist und die vorherigen Berechnungen keine Anhaltspunkte für eine zu geringe Dimensionierung des Bauwerks ergeben hatten¹²⁾.

Im Hinblick auf die **Straßenverkehrssicherungspflicht bei Hochwasser** hat das OLG Koblenz entschieden, dass eine Ortsgemeinde im Rahmen ihrer Funktion als zuständiger Aufgabenträger im Katastrophenschutz auf einer Bundesstraße außerhalb des Ortsbereichs eine der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht inhaltsgleiche Gefahrenverhütungspflicht trifft. Auch bei einer Straße, bei der aufgrund Hochwassers die Gefahr einer Überflutung

besteht, kann in der Regel aber keine ununterbrochene Überprüfung verlangt werden, sondern nur eine solche in angemessenen Zeitabständen, etwa alle drei Stunden. Ist einem Autofahrer allerdings bereits bekannt, dass die Mosel Hochwasser führt und fährt er entlang der Hochwasser führenden Mosel, so hat er besonders vorsichtig zu fahren. Gerät er mit seinem Fahrzeug gleichwohl so tief in einen Überflutungsbereich hinein, dass es zu erheblichen zum Motorschaden führenden Schäden kommt, liegt ein besonders grobes haftungsausschließendes Eigenverschulden vor, demgegenüber etwaige Versäumnisse der Gemeinde zurücktreten¹³⁾. Ebenso hat das OLG Hamm entschieden, dass eine Kommune bei bekannter Hochwassergefahr verpflichtet ist, einen Weg vor dessen Überflutung zu sperren und es ihr zum Verschulden gereicht, wenn sie nicht die Möglichkeit des weiter steigenden Hochwassers bedenkt und in kurzen Zeitabständen den Hochwasserstand kontrolliert. Notfalls ist eine vorsorgliche Wegesperrung erforderlich. Das OLG Hamm hat allerdings ein Mitverschulden von 2/3 angenommen, wenn eine Fahrzeugführerin eine gefahrdrohende Wasserstelle auf der Fahrbahn erkannt hatte, sich aber gleichwohl nicht zur Umkehr entschloss, sondern glaubte, sie könne die Gefahr meistern¹⁴⁾.

Um anschaulich zu dokumentieren, dass ungeachtet der dargelegten Grundsätze im Einzelfall sich auch bei Naturkatastrophen eine Haftung der Kommune erheblichen Umfangs ergeben kann, sei kurz folgender **Fall aus der Praxis des Kommunalversicherers** dargelegt:

Im Zuge des Rheinhochwassers vom 22./23.12.1993 kam es in der Stadt B. am Rhein zu Überschwemmungen Dutzender von Kellern in zwei Straßen. In der Nacht vom 22./23.12.1993 erreichte der Rhein einen uns bekannten Pegelhöchststand, gemessen in Andernach, von 10,52 m. Dieser Pegel war seinerzeit der höchste Pegel, der seit 1926, dem Beginn der Messungen, gemessen wurde. Die von dem Schadenereignis betroffenen Häuser standen und stehen im Kiesbett des Rheins, einem altem Rheinarm. Wir haben seinerzeit die gegen unser Mitglied von Dutzenden von Anliegern geltend gemachten Schadenersatzansprüche sämtlich als unbegründet zurückgewiesen, da wir nicht von schadenursächlich gewordenen Versäumnissen ausgegangen sind, wobei als Vorwurf

von Anfang an im Raum stand eine Fehlbedienung von in der Kanalisation eingebauten Schiebern, die dazu dienten, Rheinhochwasser aus der Kanalisation fernzuhalten. Da eine der Geschädigten, eine ältere Dame, infolge der Aufregung schadenbedingt einen Herzanfall erlitt, wurden gegen den Abwasserwerksleiter und einen weiteren Mitarbeiter des Abwasserwerkes Strafverfahren eingeleitet wegen Herbeiführung einer Überschwemmung gem. § 313 StGB und fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB. Das Amtsgericht verurteilte die Angeklagten wegen vorsätzlicher Herbeiführung einer Überschwemmung zu mehrmonatigen Freiheitsstrafen auf Bewährung. In dem Berufungsverfahren vor dem Landgericht konnte zumindest erreicht werden, dass es „nur“ noch zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu Geldstrafen wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Überschwemmung kam. In der Folge wurden einige Musterprozesse geführt, die letztlich in einem Präzedenzfall zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Mitgliedes zum Schadenersatz durch Urteil des OLG Koblenz vom 19.06.2002 – 1 U 552/01 – führten. Nach Beweisaufnahme ging das Gericht ebenso wie die Vorinstanz davon aus, dass die von Mitarbeitern in guter Absicht getroffenen Maßnahmen, insbesondere einen bestimmten Schieber zu öffnen, fahrlässig die Überschwemmung einer der beiden Straßen ausgelöst hat. Da wir seinerzeit gegenüber allen betroffenen Anliegern, die sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen hatten, auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet hatten, kam es in der Folge zu einer späten Schadenregulierung in einem Gesamtumfang von mehr als € 650.000.

STARKREGENEREIGNISSE

Gegenstand der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Schäden, verursacht durch Starkregenereignisse, ist in erster Linie die Frage, ab welcher Wiederkehrhäufigkeit ein Starkregenereignis **höhere Gewalt** im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 HPfIG darstellt, so dass eine Haftung nicht nur aus § 839 BGB ausscheidet, sondern auch aus § 2 Abs. 1 HPfIG. Der einschlägigen Rechtsprechung des BGH lässt sich bislang lediglich entnehmen, dass dieser jedenfalls von höherer Gewalt bei einem Katastrophenregen mit einer statistischen Wieder-

kehrhäufigkeit von nur alle hundert Jahre ausgeht¹⁵⁾, während er andererseits höhere Gewalt jedenfalls noch verneint bei einer Wiederkehrhäufigkeit von höchstens alle 14 Jahre¹⁶⁾. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang eine uns vorliegende aktuelle rechtskräftige Entscheidung des LG Trier, das bei einer Wiederkehrzeit eines Starkregenereignisses von einmal in 25 Jahren bis einmal in 30 Jahren von höherer Gewalt ausgeht¹⁷⁾. Diese Wertung des LG Trier ist zumindest vom OLG Koblenz aufgrund seines Hinweisbeschlusses vom 24.09.2007 (1 U 787/07) mitgetragen worden, aufgrund dessen die zunächst eingelegte Berufung zurückgenommen wurde. Insoweit bleibt letztlich aber abzuwarten, wie sich zu gegebener Zeit die einschlägige Rechtsprechung des BGH weiterentwickeln wird.

Dass selbst bei einem Jahrhundertregen im Einzelfall gleichwohl eine Haftung der Kommune gegeben sein kann, mag folgender **Fall aus der Praxis des Kommunalversicherers** veranschaulichen:

Am 28.08.2002 kam es in der Stadt S. zu einem extremen Starkregenereignis, wobei innerhalb von 3 Stunden zum Teil 100 l/qm und mehr zu verzeichnen waren. Dieser Starkregen führte zu einem Schadenfall, über den auch in der überörtlichen Presse und im Fernsehen berichtet wurde. In einem Ortsteil von S. befindet sich in Hanglage ein Friedhof. Durch die extremen Regenmengen wurde am Folgetag des Starkregenereignisses ein Erdbeben ausgelöst. Durch diesen Erdbeben wurde ein ganzes Gräberfeld mitgerissen und samt Särgen und Leichenteilen in die tiefer gelegenen Vorgärten und Häuser gespült. Bei dem abgerutschten Friedhofsteil handelt es sich um einen in den siebziger Jahren angelegten Abschnitt, wobei aufgrund der Hanglage erhebliche Anschüttungen vorgenommen wurden.

Obwohl wir zunächst zu der Auffassung tendierten, dass es sich allein um die Folgen einer Naturkatastrophe handelte, wurde sofort ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben, um die Ursachen für den Erdbeben zu ermitteln. Dieses Gutachten ergab, dass der neu angelegte Friedhofsteil auf einer felsigen wasserführenden Schicht aufgeschüttet wurde. Bei der Anlage des Friedhofs wurde eine geologische Untersuchung versäumt, weshalb auch der Einbau einer wasserabführenden Drainage unterblieb.

Diese Drainage wäre für die Sicherung des Hangs unbedingt erforderlich gewesen.

Aufgrund dieses Versäumnisses sind wir in die Schadenregulierung eingetreten, wobei sich der regulierungsfähige Gesamtschadenaufwand auf mehr als € 500.000 belief. Gegenstand der Regulierung waren insbesondere die Schäden der Anlieger an den Häusern und Vorgärten, die Kosten der Wiederbestattung und Wiederherstellung der Grabanlagen sowie die Beseitigung der Schäden im Gelände. Die Schäden am eigentlichen Friedhofsgrundstück waren hingegen durch den Eigentümer, die Stadt S., selbst zu tragen, da Versicherungsschutz insoweit mangels Drittschadens nicht besteht.

ORKAN

Bei orkanbedingten Schäden ist im Wesentlichen zu unterscheiden zwischen Schäden, verursacht durch herabfallende Gebäudeteile, wo die Haftung für vermutetes Verschulden der §§ 836, 837 BGB eingreift und der normalen deliktischen Verschuldenshaftung, beispielsweise bei Schäden, verursacht durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste oder auch umstürzende Verkehrsschilder.

Die Rechtsprechung stellt außerordentlich **strenge Anforderungen an den Entlastungsbeweis des Gebäudeeigentümers**. Nicht einmal Orkanshäden sind ohne weiteres höhere Gewalt. So hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass auch bei einer Böe von Windstärke 12 eine Haftung besteht, da derartige Stürme gelegentlich vorkommen¹⁸⁾. Dies gilt vor allem, wenn sich ein Dachteil löst¹⁹⁾. Auch der Orkan „Lothar“ wurde nicht als außergewöhnliches Naturereignis gewertet, das den Anscheinsbeweis für eine fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung eines Gebäudes bei Ablösen von Gebäudeteilen außer Kraft setzen würde²⁰⁾. Schließlich hat auch das OLG Köln in diesem Sinne entschieden, dass wenn bei einem heftigen Sturm ein Schornstein aus seiner Verankerung gerissen wird, der Beweis des ersten Anscheins für eine fehlerhafte Errichtung oder nicht ordnungsgemäße Unterhaltung des Kamins spricht²¹⁾. Vor diesem Hintergrund wird die Kommune als Gebäudeeigentümerin nur ausnahmsweise in der Lage sein, den erforderlichen

Entlastungsbeweis zu führen. Erforderlich sind insoweit **regelmäßige Kontrollen** von Dächern und Dachaufbauten im Frühjahr und Herbst, deren Zeitpunkt und Umfang durch **Organisationsverfügung** geregelt sein müssen. Die Kontrollen sind durchzuführen durch fachkundiges Personal oder Fachunternehmer. **Nach Stürmen** sind **Zusatzkontrollen** erforderlich. Schäden müssen umgehend repariert werden. Fremdunternehmer sind zu überwachen. Es ist eine ordnungsgemäße **Dokumentation** aller Kontrollen und Reparaturen durchzuführen, die mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden sollte²²⁾.

Anders sieht die Rechtslage bei der normalen deliktischen Verschuldenshaftung aus im Falle umstürzender Bäume oder herabfallender Äste. Hier ist bei Orkanschäden in aller Regel von höherer Gewalt und einem Ausschluss der Haftung auszugehen. Wie die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Orkan „Kyrill“ in der Vergangenheit gezeigt haben, kann aber durchaus im Einzelfall auch hier eine Haftung in Betracht kommen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Bäume umstürzen oder durch herabfallende Äste Schäden verursachen, bei denen im Vorfeld des Orkans bereits Handlungsbedarf erkannt wurde, die also beispielsweise bereits zur Fällung vorgesehen waren, diese Maßnahmen aber vor dem Orkan nicht durchgeführt worden sind. Ebenso wichtig ist es, nach einem Orkan in betroffenen Gebieten Zusatzkontrollen auf offenkundige Schäden durchzuführen und dort, wo entsprechender Handlungsbedarf besteht, diesen umgehend umzusetzen. Gefährdete Bereiche sind notfalls vorübergehend für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

Normalerweise hat der Geschädigte, wenn beispielsweise ein Baum auf sein Grundstück stürzt, gegen den Baueigentümer zumindest einen verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch gem. § 1004 BGB, den Baum von seinem Grundstück auf Kosten des Schädigers zu entfernen. Etwas anderes gilt allerdings nach der Rechtsprechung des BGH bei solchen Schäden, die allein orkanbedingt sind. Dann hat der Geschädigte gegen den Baueigentümer nicht einmal diesen verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch gem. § 1004 BGB²³⁾.

SCHNEE- UND EISKATASTROPHEN

Trauriges und tragisches Musterbeispiel für die **Haftung der Kommune bei einstürzenden Gebäuden**, verursacht **durch Schneekatastrophen**, ist der auch in der breiten Öffentlichkeit hinlänglich bekannte Schadenfall im Zusammenhang mit dem Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall. Dieser Schadenfall ist von der Versicherungskammer Bayern bearbeitet und im Hinblick auf die zivilrechtlichen Folgen reguliert worden, da sich hier herausstellte, dass eine Haftung der Kommune als Gebäudeeigentümerin vor allem vor dem Hintergrund der bereits erörterten Haftung für vermutetes Verschulden gegeben war. Insoweit gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze wie bei der Haftung der Kommune als Gebäudeeigentümerin im Zusammenhang mit Orkanschäden.

Zu **Schneebruch** bei Bäumen und hieraus resultierenden Schäden kommt es gelegentlich, wenn es zu einem sehr späten Zeitpunkt noch zu ergiebigen Schneefällen kommt, wie beispielsweise selbst im schneearmen Rheinland noch in der zweiten Märzhälfte 1999²⁴⁾. Bei Schäden dieser Art handelt es sich in der Regel ebenfalls um höhere Gewalt, so dass keine Haftung besteht. Etwas anderes gilt auch hier selbstverständlich dann, wenn Bäume nicht allein witterungsbedingt umstürzen oder Äste herabfallen, sondern der Schnee letztlich nur der letzte Anlass war, der einen ohnehin kranken, vorgeschädigten oder erkennbar behandlungsbedürftigen Baum zum Einsturz gebracht hat.

Der **kommunale Winterdienst** besteht auch nach der Rechtsprechung nur in den Grenzen des **Zumutbaren**²⁵⁾, wobei im Rahmen der **Zumutbarkeit** auch fiskalische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die auch von den verfügbaren Haushaltsmitteln mitgeprägt werden²⁶⁾. Der Streudienst muss nur so ausgelegt sein, dass die Hauptverkehrsstrecken innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgestreut werden können²⁷⁾. Es stellt keinen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht dar, wenn Streuver suche unterlassen werden, die ohnehin nach kurzer Zeit wirkungslos wären²⁸⁾. Bei extremen Witterungsverhältnissen entfällt eine Streupflicht ganz²⁹⁾. Während des Eisregens muss keine Streumaßnahme ergriffen werden, wenn diese bei Einsatz aller vernünftigerweise in Betracht kommenden

Mittel wirkungslos bleibt, wobei ferner der Kommune bei der Erstellung eines Streuplans ein Ermessen eingeräumt wird³⁰⁾. Keine Streupflicht besteht auch bei andauerndem Schneefall in erheblicher Stärke³¹⁾. Andererseits ist bei außergewöhnlichen, selten auftretenden Witterungsverhältnissen notfalls im Abstand von wenigen Stunden zu streuen, auch wenn jeweils nur eine abstumpfende Wirkung zu erreichen ist³²⁾.

Sehr instruktiv ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des BGH, BADK-Information 4/1993, 140. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Fußgängerin traf gegen 9.10 Uhr mit dem Bus am ZOB einer Stadt ein, stürzte beim Ausstieg auf dem eisglatten Bussteig und erlitt so schwere Verletzungen, dass sie 10 Tage später verstarb. Der Boden war wegen vorausgegangenem Dauerfrost ca. 50 cm tief gefroren. Es war zu kontinuierlicher Glatteisbildung durch unterkühlten Regen, Sprühregen und Nebelnässe gekommen. Die Stadt hatte gegen 5.50 Uhr den Unfallbereich mit Salz abgestreut. Bereits um 7.30 Uhr war es schon wieder „ziemlich glatt“. Gegen 9.10 Uhr rutschte der Bus beim Einbiegen in den Busbahnhof glättebedingt gegen den Bordstein. Die Fahrgäste mussten sich beim Aussteigen aneinander festhalten, um nicht zu stürzen. Der städtische Streudienst war von 5 bis 10.30 Uhr mit dem gesamten Streupersonal und allen Streufahrzeugen im Einsatz. Alle im Streuplan aufgeführten Bereiche wurden flächendeckend abgestreut.

Bei diesem Sachverhalt hat der BGH die Kommune wegen Verletzung der Streupflicht verurteilt mit der Begründung, spätestens gegen 9 Uhr wäre im Unfallbereich eine Wiederholungsstreuung erforderlich gewesen, und zwar unabhängig vom Streuplan. An Orten mit starkem Fußgängerverkehr wie vor Bahnhöfen und Haltestellen bestehe nämlich eine gesteigerte Sicherungspflicht und an Bussteigen von Omnibusbahnhöfen eine erhöhte glättebedingte Sturzgefahr. Der Stadt standen für Nachstreuarbeiten an besonders gefährlichen Stellen mehrere Kleinfahrzeuge zur Verfügung. Im Fehlen eines Streuplans für den Einsatz dieser Kleinfahrzeuge hat der BGH einen Organisationsmangel gesehen und gefordert, zumindest im Wege der Einzelweisung hätte sichergestellt werden müssen, dass am ZOB in

angemessenen Zeitabständen Wiederholungsstreuungen durchgeführt werden³³⁾.

Anmerkungen:

- 1) Nur beispielhaft erinnert sei an das Elbhochwasser 2002 (vgl. hierzu Kirchbach, „Aus Fehlern lernen – Erkenntnisse aus der Hochwasserkatastrophe 2002“, BADK-Information 3/2003, 116; Koutsos, „Schadensersatzansprüche nach der Hochwasserkatastrophe“, MDR 2002, 1229; Ewer, „Ersatz-, Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche wegen Hochwasserschäden – erste Bestandsaufnahme nach der Katastrophe“, NJW 2002, 3497), das Schneechaos im Münsterland 2005, den Orkan „Kyrill“ im Januar 2007 und erst jüngst den Orkan „Emma“ Anfang März 2008.
- 2) Vgl. hierzu ausführlich Crysmann, „Der Dachschaden als Haftpflichtereignis“, BADK-Information 3/1992, 76.
- 3) BGH, BADK-Information 2/2006, 106.
- 4) Vgl. hierzu BGH, BADK-Information 1/2005, 43.
- 5) BGH, BADK-Information 2/1994, 50.
- 6) Hingewiesen sei an dieser Stelle auf den „Leitfaden zum Schutz vor Überschwemmungen“ (VdS 3521), herausgegeben 2007 vom GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.), der sich an Industrie- und Gewerbeunternehmen richtet, ferner auf den ebenfalls vom GDV parallel herausgegebenen Flyer „Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser“, der sich an Privatkunden wendet. Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich auf die Zunahme von Hochwasserkatastrophen reagiert durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes – Hochwasserschutzgesetz vom 03.05.2005 [vgl. hierzu ausführlich Paul/Pfeil, „Hochwasserschutz in der Bauleitplanung (unter besonderer Berücksichtigung des Hochwasserschutzgesetzes 2005)“, NVwZ 2006, 505].
- 7) BGH, VersR 2006, 665.
- 8) BGH, BADK-Information 4/2005, 186.
- 9) BGH, NJW 1992, 3229.
- 10) BGH, BADK-Information 1/1988, 13.
- 11) OLG Celle, VersR 1989, 484.
- 12) OLG Hamm, Urteil vom 20.04.2005 – 11 U 50/03 –.
- 13) OLG Koblenz, DAR 2003, 224.
- 14) OLG Hamm, Urteil vom 2.5.1989 – 9 U 336/88 –.
- 15) BGH, BADK-Information 2/2006, 106; BGH, BADK-Information 1/2005, 43.
- 16) BGH, BADK-Information 1/2005, 42.
- 17) LG Trier, Urteil vom 21.05.2007 – 11 O 33/06 –, BADK-Information, GVV-Mitteilungen 1/2008, III.
- 18) OLG Düsseldorf, VersR 1993, 841.
- 19) LG Tübingen, ZfS 1991, 8.
- 20) LG Offenburg, NJW-RR 2002, 596.
- 21) OLG Köln, VersR 1992, 1018.
- 22) Vgl. hierzu ausführlich Crysmann, „Der Dachschaden als Haftpflichtereignis“, BADK-Information 3/1992, 76.
- 23) BGH, VersR 1989, 207.
- 24) Zu vergleichbaren ergiebigen Schneefällen kam es jüngst erst in weiten Teilen Deutschlands um und nach Ostern Ende März 2008.
- 25) OLG Saarbrücken, MDR 2006, 1345.
- 26) OLG Köln, BADK-Information, GVV-Mitteilungen 4/2007, II.
- 27) OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.1998 – 19 U 97 –.
- 28) OLG Hamm, ZfS 1998, 6.
- 29) OLG Hamm, VersR 1997, 68.

- 30) OLG Frankfurt, Urteil vom 24.02.1999 – 2/4 U 298/95 –.
- 31) OLG Köln, BADK-Information, GVV-Mitteilungen 4/1991, I.
- 32) LG Hamburg, VersR 2000, 787.
- 33) BGH, BADK-Information 4/1993, 140.

REZENSION

Rotermund, Carsten / Krafft, Georg
Haftungsrecht in der kommunalen Praxis:

Handbuch zur Organisation der Haftungsvermeidung

4. Auflage 2008

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin.

592 Seiten, geb. € 89,80

Die Voraufgaben des Handbuchs sind ausführlich besprochen worden in der BADK-Information 1996, S. 50 f., 2001, S. 45 und 2004, S. 167. Die vorliegende Besprechung beschränkt sich demgemäß auf Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe.

In der Neuauflage des Standardwerks der Kommunalhaftung sind aktuelle Rechtsprechung und Literatur bis zum November 2007 eingearbeitet worden und wichtige neue 2007 und 2008 in Kraft getretene Gesetze bereits berücksichtigt worden. Aufgrund des erheblich gewachsenen Umfangs haben die Verfasser sich entschlossen, in der Neuauflage auf die Aufnahme der Musterdienstanweisungen der BADK zu verzichten und verweisen insoweit auf die Voraufgabe sowie unmittelbar auf die BADK. Trotz dieser Kürzung erreicht das Werk mittlerweile eine Dimension, die bei einer weiteren Neuauflage tunlichst nicht überschritten werden sollte.

In der 4. Auflage ist das Handbuch grundsätzlich überarbeitet und weitgehend neu strukturiert worden, da der Verfasser Rotermund zusätzlich mit Herrn RA Dr. Krafft einen Co-Autor gewinnen konnte. Dieser äußert im neu aufgenommenen Kapitel XII – Verfahrensrechtliche Grundlagen und Besonderheiten des kommunalen Haftpflichtprozesses – ausführlich das bisher nicht behandelte Thema Prozessrecht aus der Sicht der kommunalen Praxis und zeichnet verantwortlich für die voll-

kommen neu bearbeiteten Kapitel V – Baurecht – und teilweise VII – Daseinsvorsorge –. Völlig neu sind weiterhin die Behandlung des Urheber-, Kennzeichen- und Markenrechts, insbesondere im Zusammenhang mit kommunalen Bauaufträgen. An neuen Entwicklungen aufgrund der Gesetzgebung sind bereits berücksichtigt das Umweltschadensgesetz, das neue VVG und das Rechtsdienstleistungsgesetz.

Im ersten Kapitel des Handbuchs ist im Hinblick auf die persönliche Haftung der Bediensteten hervorzuheben der Hinweis auf Änderungen bei der Rückgriffshaftung der Arbeiter und Angestellten durch den TVöD (Rdnr. 31). Im zweiten Kapitel zu den Haftungsgrundlagen sind Inhalt und Umfang der Amtspflichten (Rdnr. 65 ff.) wesentlich erweitert worden. Wesentlich erweitert und ausführlich untergliedert worden ist in diesem Kapitel auch das Unterkapitel zur Gefährdungshaftung (Rdnr. 119 – 177). Neu behandelt wird hier die Haftung nach dem Umweltschadensgesetz (Rdnr. 210 ff.). Bei dem Unterkapitel zu den Enteignungs- und Ausgleichsansprüchen sei hingewiesen auf die neu behandelte Verzögerung der Antragsbearbeitung unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 11.01.2007 – III ZR 302/05 – (Rdnr. 231). Auch das dritte Kapitel zur Staatshaftung in den neuen Bundesländern (Rdnr. 248 – 273) ist gegenüber der Voraufgabe wesentlich erweitert worden, insbesondere im Hinblick auf das Unterkapitel zur Amtshaftung im Zusammenhang mit der Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche (Rdnr. 265 ff.).

Erheblich erweitert worden ist auch das vierte Kapitel zur Verkehrssicherungspflichtverletzung. Hier finden sich nunmehr namentlich neue Unterkapitel zu den Kontrollpflichten (Rdnr. 296 ff.), zur Verantwortlichkeit gegenüber Radfahrern (Rdnr. 317) sowie eine Aktualisierung des Abschnittes betreffend die Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen im Hinblick auf die zwischenzeitlich erschienene FLL-Baumkontrollrichtlinie (Rdnr. 364 ff.). In diesem Abschnitt gelingt die Abgrenzung der Baumkontrollen nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie zu der bisherigen Rechtsprechung allerdings nicht ganz stimmig und widerspruchsfrei. Hier besteht eher die Gefahr, dass der unbefangene Leser leicht verwirrt zurück bleibt.

(Fortsetzung auf Seite 122)